

6431 Schwyz, Postfach 1180

An
RA lic. iur. Christian Michel
Breitenstrasse 16
8852 Altendorf

Unser Zeichen A2025-0775 / StB
E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl 041 819 18 00
Datum 22. September 2025

Gemeinde Tuggen: EW-Reglement / Vorprüfung

Sehr geehrter Herr RA Michel

Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 haben Sie dem Volkswirtschaftsdepartement das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie zur Vorprüfung zugestellt (nachfolgend: EW-Reglement). Nach kantonsinterner Zuständigkeitsordnung obliegt die Vorprüfung eines EW-Reglements (inkl. allfälliger Anhänge) dem Volkswirtschaftsdepartement (VD) bzw. departementsintern dem Amt für Raumentwicklung (ARE). Das ARE hat die kantonale Energiefachstelle um einen Mitbericht ersucht. Dieser Mitbericht ging beim ARE am 19. September 2025 ein (vgl. Beilage). Einwände wurden keine vorgebracht.

1. Vorbemerkungen

1.1 Die Gemeinden üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt. Sie sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind (§ 71 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 [KV, SRSZ 100.100]).

1.2 Die Genehmigungspflicht für kommunale Reglemente ist in § 86 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) vorgeschrieben. Nach dieser Bestimmung bedürfen die Gemeindeordnung und die durch das kantonale Recht vorgeschriebenen Reglemente bei ihrem Erlass oder ihrer Abänderung der Genehmigung des Regierungsrates. In den §§ 87 f. GOG werden die Überprüfungsbefugnis des Regierungsrates und die Veröffentlichung der Reglemente geregelt.

1.3 Die Gemeinden sind nach § 38 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich. Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen (§ 37 Abs. 4 PBG). Soweit die Versorgung mit Energie nicht durch die Gemeinde selbst erfolgt, obliegt die Pflicht zur Groberschliessung nach § 38 Abs. 3 PBG dem betreffenden Versorgungswerk (z.B. öffentlich- oder privatrechtliches Elektrizitätswerk).

1.4 Der Gemeinderat kann gemäss § 29 Abs. 1 Planungs- und Bauverordnung vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111) Reglemente zur Erteilung von Konzessionsverträgen und einzelne Konzessionsverträge dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einreichen. Im vorliegenden Fall hat der Rechtsvertreter der Gemeinde den Entwurf des Reglements zur Vorprüfung eingereicht.

1.5 Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Tuggen (nachfolgend Werk genannt) ist eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tuggen. Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung (vgl. Art. 1 Abs. 1 EW-Reglement).

1.6 Eine Vorprüfung von Reglementen für Energie durch das kantonale Recht ist nicht vorgeschrieben. Sie erfolgt freiwillig. Der Umfang der regierungsrätlichen Genehmigung (und auch der Vorprüfung) bemisst sich im vorliegenden Fall nach § 51 Abs. 2 PBG, weil das unselbständige Werk (und kein konzessionierter Dritter) für die Energiebeschaffung und -lieferung innerhalb des Gemeindegebiets von Tuggen zuständig ist. Nach § 51 Abs. 1 PBG erheben die Gemeinden für den Anschluss an ihre Ver- und Entsorgungsnetze einmalige Anschlussgebühren und wiederkehrende Betriebsgebühren. Schuldpflicht, Voraussetzungen und Höhe der Abgabe sind in den Grundsätzen in einem Reglement festzulegen (§ 51 Abs. 2 PBG). Daraus hat das Verwaltungsgericht – gestützt auf das Legalitätsprinzip – abgeleitet, dass die Gebührenansätze in Franken und Rappen in einem Gemeindeerlass zu regeln sind, wenn die Gemeinde selbst das Werk betreibt (vgl. dazu EGV-SZ 2008, A 7.1).

1.7 Gegenstand dieser Vorprüfung bildet:

- Entwurf Elektrizitätswerk-Reglement der Gemeinde Tuggen
- Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität
- Anhang 2: Erschliessungsbeitrag (Art. 19)
- Anhang 3: Netzkostenbeitrag (Art. 20)

2. Preisüberwachung und Unterlagen für Genehmigung

2.1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20)

Die Elektrizitätstarife für feste Endverbraucher sowie die Netznutzungspreise werden seit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) von der eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) überwacht. Die Preisüberwachung nimmt im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren regelmässig Stellung und gibt gestützt auf Art. 15 PüG formelle Empfehlungen zu Handen der ElCom ab.

2.2 Nach erfolgreicher Volksabstimmung sind dem Regierungsrat für das Genehmigungsverfahren einzureichen:

- Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung
- Korrespondenz mit der ElCom
- Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung
- Ergebnis der Urnenabstimmung (Abstimmungsprotokoll)
- drei bereinigte und vom Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber unterzeichnete Elektrizitätswerk-Reglemente zur Anbringung der Genehmigungsvermerke durch den Regierungsrat

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des EW-Reglementes Tuggen

3.1 Die nachstehenden Ergebnisse sind folgendermassen unterschieden:

- Vorbehalte (V) bedeuten, dass diese Regelung in der vorgelegten Form dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung beantragt werden könnte.
- Empfehlungen (E) weisen auf Unklarheiten hin und bedürfen einer näheren Prüfung oder ergänzender Angaben.

- Hinweise (H) dienen der allgemeinen Erläuterung.

3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements zur Nutzung des Untergrundes

Zu Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

[H] Das kantonale Recht verlangt für die Elektrizitätsversorgung der Bezirke und Gemeinden explizit die Führung einer Spezialfinanzierung (vgl. § 5 Abs. 1 Bst. h Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995, [FHV-BG, SRSZ 153.111]). Haushaltsrechtlich handelt es sich bei der EW-Rechnung um eine Spezialfinanzierung einer unselbständigen Anstalt der Gemeinde Tuggen. Geld von Aussen (z.B. mittels Verschuldung oder Aktienkapital) sollte nicht zugeführt werden.

Weiter wird die EW-Rechnung in die Gemeinderechnung integriert, damit sie von den Stimmberechtigten und den Aufsichtsbehörden (namentlich Rechnungsprüfungskommission) der Gemeinde Tuggen kontrolliert werden kann.

Beiträge, Gebühren und Strompreise

Zu Art. 17 Grundsätze

Allgemeines

[H] Erschliessungswerke werden entweder mit Beiträgen oder mit Gebühren finanziert. Im vorliegenden Fall erfolgt die Finanzierung mit einmaligen Beiträgen sowie wiederkehrenden Benutzungsgebühren.

Durch den Begriff «Gebühren» wird zum Ausdruck gebracht, dass das Werk weitgehend durch Kausalabgaben finanziert wird, was der in der Schweiz üblichen Finanzierungsart entspricht (vgl. Urteil Verwaltungsgericht St. Gallen vom 24. November 2016, B2015/98). Folglich sind der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und deren Bemessungsgrundlage (Höhe) in den Grundzügen im Gesetz (bzw. im EW-Reglement) selbst zu regeln (Legalitätsprinzip im Abgaberecht).

Vom Erfordernis, dass der Gesetzgeber die Höhe in den Grundzügen bestimmen muss, kann ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn die Höhe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ausreichend begrenzt wird. Ausserdem müssen die Abgaben in rechtsatzmässiger Form festgelegt sein, so dass den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten voraussehbar und rechtsgleich sind (vgl. BGE 136 II 149, 157).

Das Legalitätsprinzip ist indes nach der Natur der Abgabe differenziert zu betrachten (BGE 124 I 11, E. 6.). Es darf weder seines Gehalts entleert, noch in einer Weise überspannt werden, dass es zur Rechtswirklichkeit und zum Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät. Art. 127 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) gilt nach der Rechtsprechung für alle Arten von Steuern und Kausalabgaben, namentlich auch für kantonale bzw. kommunale Benutzungsgebühren (BGE 136 I 142, 145; 135 I 130, 140). Unter «Gesetz» im Sinne dieser Bestimmung ist ein formelles Gesetz (vgl. Art. 164 BV) zu verstehen (vgl. dazu BGE 136 I 142, E. 3.1; BGE 136 II 149, E. 5.1; BGE 136 II 337, E. 5.1).

Nach dem Wortlaut der Bestimmung wie nach der Rechtsprechung müssen jedoch nur die Grundzüge der Abgabe im formellen Gesetz bzw. im Reglement geregelt werden. Zudem sind die Anforderungen an die Umschreibung der Abgabenbemessung im formellen Gesetz dann gelockert, wenn das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (Urteil BGer 2C_160/2014 vom 7. Oktober 2014, E. 5.2.1 und 5.2.4 mit Hinweisen).

Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip im Abgaberecht bedeutet, dass der Gesamtertrag der Abgaben eines Verwaltungszweigs die gesamten Kosten desselben nicht oder auf alle Fälle nicht wesentlich übertreffen sollte. Es wird vermutet, dass in dieser Ziffer geregelt werden soll, dass das Werk seinen gesamten

Aufwand selbst erwirtschaften sollte. Aus Gemeindemitteln (oder allgemeinen Steuererträgen) sollten keine Einschüsse erfolgen.

Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (BGE 139 III 334, E. 3.2.4). Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Bürger verschafft (nutzenorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungsempfängers) oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (aufwandorientierte Betrachtung aus der Optik des Leistungserbringers). Die beiden Kriterien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) sind indes blosser Hilfsmittel zur Bestimmung des Werts einer staatlichen Leistung (zum Ganzen: Urteil BGer 2C_900/2011 vom 2. Juni 2012 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 139 III 334, E. 3.2.4). Dabei bleibt eine gewisse Pauschalierung oder Schematisierung zulässig und ist eine solche auch mit der Rechtsgleichheit vereinbar (BGE 139 I 138, E. 3.5; BGE 138 II 111, E. 5.3.4; BGE 137 I 257, E. 6.1.1).

Mehrertrag

[H] Soweit (wie im vorliegenden Fall) eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage besteht, können auch (Kausal-)Abgaben erhoben werden, die einen Mehrertrag abwerfen. Im Geltungsbereich des Kostendeckungsprinzips darf die Abgabe aber maximal so bemessen werden, dass sie eine Deckung des massgebenden Gesamtaufwandes erlaubt. Zu diesem zählen nicht nur die laufenden Ausgaben, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven. Nach der Praxis ist ein Überschuss bis etwa 5 % noch mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., § 43 N 2778). Dementsprechend darf das Gemeindewerk einen kleinen Gewinn (Mehrertrag) erzielen. Dagegen lässt es das Kostendeckungsprinzip nicht zu, dass die Einnahmen von vornherein höher als der Gesamtaufwand ausfallen sollen, dass also ein Gewinn (über 5 %) angestrebt wird (Urteil BGer 2C_160/2014 vom 7. Oktober 2014, E. 6.2.1 f.). Bei höherem Gewinn verfängt das Kostendeckungsprinzip nicht mehr. Diesfalls sind die Gebühren entsprechend zu reduzieren.

Zu Art. 17 Abs. 3 Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferung

[H] Die einzelnen Netznutzungsgebühren (Art. 21) und die Preise für die Energielieferung (Art. 22) sind in den Anhängen 2 und 3 zum EW-Reglement im Detail aufgeführt. Der Erschliessungsbeitrag ist in Art. 19 EW-Reglement und der Netzkostenbeitrag in Art. 20 EW-Reglement festgehalten. Die Verrechnung erfolgt nach effektiven Kosten.

Zu Art. 18 Netzanschlussbeitrag für die Kosten des Hausanschlusses

[H] Der belastete Kunde muss bezahlen, was vom Werk in Rechnung gestellt wird. Er hat keinen Einfluss auf Vergebung, Ausführung des Werkes usw. Das Legalitätsprinzip spielt deshalb gerade bei Monopolbetrieben eine grosse Rolle.

[E] Weiter sollte man sich fragen, ob nicht ein Unterschied bei den Netzanschlussbeiträgen innerhalb und ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen gemacht werden sollte. Die Gemeinden sind nach § 38 Abs. 1 PBG für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich. Sie bezeichnen die Anlagen der Groberschliessung in den Erschliessungsplänen. Gemäss § 38 Abs. 2 PBG können die Gemeinden in den Nutzungsplänen oder den zugehörigen Vorschriften (namentlich Erschliessungsplan und -reglement) bestimmen, dass die Grundeigentümer die Groberschliessung von abgelegenen Zonen und von Ferienhauszonen nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen haben.

Ausserhalb der Bauzonen können somit die Grundeigentümer für die Kosten der Groberschliessung (stärker als innerhalb der Bauzonen) belangt werden. Im Energierecht wird dies in § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 (EGzStromVG, SRSZ 420.410)

verdeutlicht. Nach dieser Bestimmung sind die Kosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone von den angeschlossenen Endverbrauchern bzw. Elektrizitätserzeugern zu tragen. Dies heisst aber nichts anderes, als dass innerhalb der Bauzone die Groberschliessungskosten bloss im Sinne der obstehenden Ausführungen von den Endverbrauchern oder den Elektrizitätserzeugern zu übernehmen sind.

Zu Art. 19 Abs. 2 Erschliessungsbeitrag

[E] Die Möglichkeit, dass allein der Gemeinderat Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen kann, liegt nach unserer Einschätzung an der Grenze des rechtlich Zulässigen. Namentlich bei Verbrauchsgebühren wird empfohlen, nicht über 30 % hinauszugehen. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgaben müssen in den einschlägigen Rechtssätzen so umschrieben werden, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die Abgabepflichten für die Kundinnen und Kunden voraussehbar sind. Da dieser Spielraum anderen Gemeinden auch schon gewährt wurde, wird aus Rechtsgleichheitsgründen kein Vorbehalt gemacht.

Zu Art. 20 Abs. 2 Netzkostenbeitrag

[E] Die Möglichkeit, dass allein der Gemeinderat Zu- und Abschläge von maximal 50 % beschliessen kann, liegt an der oberen Grenze des rechtlich Zulässigen. Namentlich bei Verbrauchsgebühren wird empfohlen, nicht über 30 % hinauszugehen. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgaben müssen in den einschlägigen Rechtssätzen so umschrieben werden, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die Abgabepflichten für die Kundinnen und Kunden voraussehbar sind. Da dieser Spielraum anderen Gemeinden auch schon gewährt wurde, wird aus Rechtsgleichheitsgründen kein Vorbehalt gemacht.

Zu Art. 21 Netznutzungsgebühren und Art. 22 Preise für die Energielieferung

[E] Dass die Netznutzungsgebühr eine feste Grundgebühr enthält, ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Es ist aber zu prüfen, ob je nach Verhältnis zwischen Grundgebühr und verbrauchsabhängiger Gebühr ein Spannungsverhältnis zu Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG entsteht (vgl. auch Mitbericht kantonale Energiefachstelle). Diese Bestimmung gibt vor, dass die Netznutzungstarife so zu kalkulieren sind, dass die Kosten möglichst verursachungsgerecht auf die Endverbraucher umgelegt werden können. Die Netznutzungsgebühren müssen somit die von den Verbrauchern verursachten Kosten in etwa widerspiegeln. Die Bestimmung bezweckt die verursachergerechte Umlegung der Kosten auf die Endverbraucher (BBI 2005, S. 1652). Wer wenig Strom braucht, sollte nicht mit einer (überhöhten) Grundgebühr abgestraft werden.

[H] Die Netznutzungsgebühren (Art. 21) und die Preise für die Energielieferung (Art. 22) sind weder im Reglement noch in den Anhängen in Franken und Rappen festgehalten. Die Preise für die Energielieferung würden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt (Art. 22 Abs. 1). Die Höhe der Energiepreise (inkl. Netznutzung) ist somit nicht ziffernmässig bestimmt.

[H] Die Kosten für die Energielieferung (im Bereich der Grundversorgung) sowie die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung sind bundesrechtlich geregelt und werden von der ECom reguliert (Art. 6 Abs. 1 und 4, Art. 14 ff. sowie Art. 22 Abs. 2 lit. a und b StromVG). Insofern greift das Legalitätsprinzip in diesem Bereich gerade nicht. Im Übrigen wurde das überarbeitete EW-Reglement (inkl. Anhänge) der ECom bereits zur Überprüfung zugestellt.

Zu Art. 22 Abs. 2 Grossbezüger

[H] Es ist grundsätzlich zulässig, für Grosskunden und Kleinkunden unterschiedliche Preise vertraglich zu vereinbaren.

Zu **Art. 23** Publikationen

[H] Art. 12 StromVG verpflichtet die Netzbetreiber in Bezug auf die Grundversorgung mit Energie zur jährlichen Veröffentlichung der Elektrizitätstarife (Abs. 1) sowie zur transparenten und vergleichbaren Rechnungsstellung (vgl. dazu Art. 23 Abs. 1 EW-Reglement: Veröffentlichung jährlich in separaten Preisblättern). Die vom Gemeinderat beschlossenen Zu- und Abschläge der Beiträge sind ebenfalls zu publizieren (Art. 23 Abs. 2).

Es wird davon ausgegangen, dass das Werk diese Bedingungen im vorliegenden Fall einhält. Die Kosten für die Energielieferung im Falle der Grundversorgung sind auf der Rechnung getrennt auszuweisen (vgl. auch Weisung der EICom 1/2014 vom 11. März 2014 «Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung», abrufbar unter www.elcom.admin.com > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2014).

4. Fazit

Das EW-Reglement der Gemeinde Tuggen stimmt mit den Anforderungen des kantonalen Rechts überein und kann genehmigt werden. Die angebrachten Empfehlungen und Hinweise sind vom Gemeinderat Tuggen nochmals gezielt anzuschauen und die nötigen Korrekturen am EW-Reglement (sofern erforderlich) anzubringen.

Namentlich ist zu prüfen, ob das Verhältnis zwischen Grundgebühr und verbrauchsabhängiger Gebühr den Vorgaben von Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG entspricht.

Vorbehalten bleiben ausdrücklich die Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Tuggen und die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der zuständige Mitarbeiter des ARE (Stefan Beeler, Tel. 041 819 20 77) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Kopie an:
- ARE (StB)

Versand: 23. SEP. 2025